

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020

Auswahlkriterien für LE-Projektförderungen
Version 13.0

Stand: 10. März 2021

Wien, 2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

Koordination

Abteilung II/2 – Koordination Ländliche Entwicklung und Fischereifonds

Fassung / Änderung	Geschäftszahl	Begleitausschuss befasst am
VERSION 1.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0029-II/2/2015	16.01.2015
VERSION 2.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0105-II/2/2015	12.06.2015
VERSION 3.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0005-II/2/2016	17.12.2015
VERSION 4.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0053-II/2/2016	26.02.2016
VERSION 5.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0126-II/2/2016	28.06.2016
VERSION 6.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0167-II/2/2016	07.11.2016
VERSION 7.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0056-II/2/2017	17.03.2017
VERSION 8.0	BMNT-LE.1.1.1/0044-II/2/2018	19.04.2018
VERSION 9.0	BMNT-LE.1.1.1/0146-II/2/2018	22.11.2018
VERSION 10.0	BMNT-LE.1.1.1/0028-II/2/2019	04.02.2019
VERSION 11.0	BMNT-LE.1.1.1/0098-II/2/2019	25.06.2019
VERSION 12.0	2020-0.334.072 (BMLRT/LE-Verwaltungsbehörde)	06.05.2020
VERSION 13.0	2021-0.056.362 (BMLRT/LE-Verwaltungsbehörde)	13.01.2021

1 Allgemeine Vorgaben und Bedingungen

Das auf der Grundlage von Artikel 6 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erstellte Österreichische Programm für Ländliche Entwicklung (kurz: LE) 2014-2020 wurde am 12.12.2014 mit dem Beschluss C (2014)9784 von der Europäischen Kommission genehmigt (Referenznummer CCI 2014 AT 06 RDN 001).

Die Umsetzung dieses Programms („Programm LE 14-20“) basiert auf den definierten Maßnahmenbeschreibungen. Darüber hinaus sieht Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 vor, dass die Verwaltungsbehörde des Programms Auswahlkriterien für Vorhaben festlegt. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen an den Prioritäten der Europäischen Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden.

In diesem Dokument sind die Verfahren und Kriterien für die Auswahl von Projektmaßnahmen im Rahmen des Programms LE 14-20 zusammengefasst.

Anträge auf Förderung von Vorhaben sind bei den vorgesehenen Bewilligenden Stellen einzureichen und werden dort auf ihren **Status als Antrag** geprüft und gesammelt. Die Vorschaltung einer Einreichstelle ist zulässig.

In einem ersten Schritt werden alle Anträge auf **Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen** geprüft. Für die Auswahl zur Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden und die im Programm definierten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Anträge, die bis zum genannten Stichtag nicht oder nur unvollständig eingelangt sind, werden für das jeweilige Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Vorhaben, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden nachfolgend einem Auswahlverfahren unterzogen. Grundsätzlich kommen gemäß den Programmfestlegungen bei der Auswahl von Vorhaben **drei Arten von Verfahren zur Anwendung**:

1. **Geblocktes Verfahren:** Eine Antragstellung ist grundsätzlich ab Öffnung der jeweiligen Vorhabensart jederzeit möglich. Es erfolgt darüber hinaus kein gesonderter Aufruf zur Einreichung von Anträgen. Die Anträge werden von der Bewilligenden Stelle gesammelt und auf ihre Vollständigkeit im Hinblick auf die Aufnahme in ein Auswahlverfahren geprüft (allenfalls Nachforderung von Unterlagen und Nachweisen). Die Auswahl der Anträge zur Förderung erfolgt in geblockten Auswahlverfahren. In den jeweiligen Auswahldurchgang werden all jene Anträge einbezogen, die bis zu einem festgelegten Stichtag vollständig sind. Dieser Stichtag wird von der Bewilligenden Stelle zeitgerecht bekanntgegeben. Nach diesem Stichtag vollständige Anträge werden beim nächsten Auswahldurchgang berücksichtigt.
2. **Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen („Call“)** mit anschließendem Auswahlverfahren: Dabei erfolgt zu jedem Auswahltermin im Vorfeld ein Aufruf zur Einreichung von Anträgen in einem begrenzten, zuvor definierten Zeitraum. Außerhalb dieses Zeitraums ist keine Antragstellung möglich. Es werden nur jene Anträge für das jeweilige Auswahlverfahren berücksichtigt, die in diesem Zeitraum entsprechend den im Aufruf festgelegten Bedingungen vollständig eingelangt sind. Die Bedingungen für das jeweilige Verfahren und die Einreichtermine werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Die entsprechend eingelangten Anträge werden einem Auswahlverfahren unterzogen.
3. **Vergabe** (im Sinne des Bundesvergabegesetzes in der gültigen Fassung¹): Bei Auftragsvergaben im Sinne des Bundesvergabegesetzes gelten die einschlägigen Bestimmungen. Die Festlegungen zu Auswahlverfahren und Auswahlkriterien in diesem Dokument finden keine Anwendung.

Sofern in einer Vorhabensart eine laufende Antragstellung mit einem geblockten Auswahlverfahren (Verfahren 1) vorgesehen ist, können zusätzlich immer auch Aufrufe („Calls“, Verfahren 2) zu besonders vordringlichen Themenbereichen gemacht werden.

¹ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz) in der gültigen Fassung.

Ein Antrag gilt als vollständig, wenn die für den Förderungswerber erkennbaren Anforderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben im Antrag selbst, der vorgeschriebenen Beilagen zum Antrag und der Nachweise über die Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen sowie die erforderlichen Informationen zur Bewertung des Antrags anhand der Auswahlkriterien vorliegen.

Die erkennbaren Anforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Sonderrichtlinie und ergänzenden veröffentlichten Informationen der Bewilligenden Stellen, beispielsweise im Zuge der Bekanntmachung von Aufrufen oder Stichtagen.

Inhaltliche Mängel (z. B. Unklarheiten in der Kostenaufstellung oder in den vorgelegten Unterlagen zur Kostenplausibilisierung) in diesen Antragsangaben und -unterlagen können durch einen fristgebundenen Nachbesserungsauftrag behoben werden. Erfolgt die Nachbesserung durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber innerhalb der von der Bewilligenden Stelle anberaumten Frist, gilt der Antrag als ursprünglich richtig und vollständig eingebracht. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber noch einmal zur Nachreichung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung aufzufordern. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen dann wieder nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Förderungsantrag abzulehnen.

Soweit in gesetzlichen Bestimmungen bzw. Richtlinien bezüglich der Vollständigkeit der Anträge abweichende Festlegungen enthalten sind, gelten diese. In diesem Zusammenhang sind die Bewilligenden Stellen dazu verpflichtet, im Rahmen der Bekanntmachung von Auswahlverfahren auf diese abweichenden Festlegungen hinzuweisen.

Die Bewilligende Stelle kann im Rahmen ihres Ermessens einem rechtzeitig vor Fristablauf gestellten begründeten Antrag auf Fristerstreckung stattgeben.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt. Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich anhand der vorgelegten Unterlagen. In sachlich besonders zu begründenden Fällen besteht seitens der Bewilligenden Stelle die Möglichkeit, im Sinne einer optimalen Zielerreichung für den Bewilligungsprozess inhaltliche und den Umfang betreffende Änderungen des Vorhabens vorzuschlagen. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, ist die Erreichung der in den einzelnen Vorhabensarten festgelegten Mindestpunktzahl notwendig.

Jene Projekte, die zwar die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, jedoch nicht die vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen, werden abgelehnt.

Vorhaben, welche die Mindestpunktzahl oder mehr Punkte erreichen, werden entsprechend der erreichten Punktzahl gereiht und abhängig vom für die Auswahlrunde festgelegten Budget für eine Förderung ausgewählt. Im Falle eines Punktegleichstandes werden Vorhaben mit derselben Punktzahl zusätzlich nach dem hierfür in der jeweiligen Vorhabensart festgelegten Prozedere gereiht.

Nicht ausgeschöpfte Mittel werden beim nächsten Termin zur Verfügung gestellt.

Sofern bei der jeweiligen Vorhabensart nicht anders festgelegt, können nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte pro Kriterium bzw. Parameter vergeben werden. Eine Abstufung der vorgegebenen Punktzahl (Vergabe von Zwischenwerten) ist daher nicht möglich.

Für Verfahren 1 (Geblocktes Verfahren) gilt: Vorhaben, die zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurden, jedoch auf Grund der budgetären Lage in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, können - sofern dies bei der jeweiligen Vorhabensart nicht anders geregelt ist – einmal in die nächste Auswahlrunde übernommen werden. Im Falle einer zwischenzeitlichen Änderung der Auswahlkriterien wird der Antrag neu bewertet. Unterlagen, die für die Beurteilung anhand neuer bzw. geänderter Kriterien erforderlich sind, sind nachzufordern. Vorhaben, die auch in dieser Auswahlrunde nicht ausgewählt werden, sind abzulehnen.

Die Antragsteller sind über das Ergebnis des Auswahlverfahrens im Zuge der Bewilligung/Ab-
lehnung (als Abschluss des Auswahlverfahrens) schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Gemäß Artikel 49, Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 wird bei der Festlegung und Anwendung der Auswahlkriterien der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Größe des Vorhabens berücksichtigt. Daher können bei Projekten mit geplanten anrechenbaren Kosten ≤ 15.000 EUR vereinfachte Auswahlverfahren angewendet werden, die, falls vorgesehen, auf Ebene der Vorhabensarten spezifisch festgelegt und beschrieben sind.

Die hier dargelegten Auswahlkriterien wurden dem Begleitausschuss vorgelegt und werden auf der Website der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle veröffentlicht.

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bewilligende Stelle gemäß Sonderrichtlinie.

Hinweis zur barrierefreien Umsetzung des Dokuments:

Das vorliegende Dokument wurde bestmöglich an die Vorgaben des österreichischen Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der gültigen Fassung) angepasst und auf seine Barrierefreiheit überprüft. Trotzdem können Fehler, die im Zusammenhang mit der barrierefreien Umsetzung stehen, nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Bei Fragen zur barrierefreien Lesbarkeit des Dokuments wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktadresse: Abt-22@bmlrt.gv.at

7.1.2.b Verbesserung der Effizienz und Effektivität von Plänen für die Entwicklung von kommunalen Basisdienstleistungen

6	Positive Auswirkungen auf Klimasicherung oder Vermeidung bzw. Anpassung an den Klimawandel	Berücksichtigung der Thematik ist umfassend dargestellt	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Berücksichtigung der Thematik ist dargestellt	1		
		Berücksichtigung der Thematik ist nicht dargestellt	0		
Gesamtpunkteanzahl:			35		
Mindestpunkteanzahl:			20		

7.3 Lokale Agenda 21 (7.1.3.)

7.3.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.1.3.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von den Bewilligenden Stellen vorab veröffentlicht.

Die Einreichung für Fördergegenstände 1 und 2 erfolgt bei den zuständigen Einreichstellen in den Bundesländern oder der bewilligenden Stelle beim Bund (BMLRT), nur Fördergegenstand 2).

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 50 Punkte.

Die bei den Parametern der Auswahlkriterien angeführten Punkte sind Maximalpunkte. Es können demnach nicht nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte vergeben werden, eine Abstufung der vorgegebenen Punktezahl in ganzen Zahlen ist möglich. Die Bewilligende Stelle begründet und dokumentiert die Entscheidung der Abstufung der Punkte nachvollziehbar.

Ist in einem Auswahlverfahren bei Punktegleichstand eine weitere Reihung von Förderanträgen erforderlich, so wird jenes Vorhaben vorgereiht, das bei Auswahlkriterium 1 („Beitrag zu einer breiten, aktiven Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung“) den höheren Punktestand aufweist. Ist auch hier Punktegleichstand gegeben, so soll im Rahmen der Projektauswahl jenem Vorhaben der Vorzug gegeben werden, das bei Auswahlkriterium 2 („Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Dimensionen Ökologie, Wirtschaft, Soziales und Kultur“) die höhere Anzahl an Punkten erhalten hat.

Das Auswahlgremium wird durch die jeweiligen Richtlinien der Bundesländer festgelegt. Für den Bund erfolgt die Auswahl durch das BMK, Abteilung VII/8 – Nachhaltige Entwicklung und natürliche Ressourcen.

7.3.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.1.3.

Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand der Bewertung der Projekte bezüglich der Basisqualitäten zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 in Österreich⁹.

1. Beitrag zu einer breiten, aktiven Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung

Fördergegenstand 1: Der Agenda 21-Prozess ist von der aktiven Auseinandersetzung mit den Prinzipien, Zielen und Themen einer Nachhaltigen Entwicklung geprägt. Die Bevölkerung wird über den Prozess und die Maßnahmen informiert, eingeladen mitzureden und gestaltet den Prozess und die Umsetzung aktiv mit.

Fördergegenstand 2: Die Vernetzungsaktivitäten leisten einen Beitrag zu einer aktiven Bürgerinnen- bzw. Bürgerbeteiligung der LA 21-Zukunftsprozesse.

Nicht ausreichend wäre eine reine Bürgerinformation ohne Möglichkeit zur Mitgestaltung (0 Punkte).

Die Punktevergabe erfolgt nach den geplanten Beteiligungsstufen gemäß dem in den LA 21-Basisqualitäten 3.0 beschriebenen Stufenmodell:

Die erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt 40.

Die ersten 3 Stufen erhalten 20 Punkte:

- Informieren
- Mitreden
- Mitplanen und Mitgestalten

Ist eine der drei ersten Stufen nicht erfüllt, wird kein Punkt vergeben.

⁹ <https://www.nachhaltigkeit.at/la21/la21-in-oe/qualitaetssicherung>

Weitere 10 Punkte können darüber hinaus jeweils für Stufe 4:

- Mitentscheiden

und für Stufe 5:

- Teilaufgaben selbst verantworten vergeben werden.

2. Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Dimensionen Ökologie, Wirtschaft, Soziales und Kultur

Fördergegenstand 1: Alle Themenbereiche (Ökologie, Wirtschaft, Soziales, Kultur) müssen sich im Antrag wiederfinden. Zusätzlich müssen die in der Spalte 3 der Tabelle 2 angeführten Teilbereiche aus den inhaltlichen LA21-Basisqualitäten zumindest zu 50% im LA 21-Prozess behandelt und im Leitbild/Zukunftsprofil angesprochen werden.

Fördergegenstand 2: Die Vernetzungsaktivitäten leisten einen Beitrag zu den Themenbereichen Ökologie, Wirtschaft, Soziales und Kultur.

Für die Punktevergabe gelten Soziales und Kultur als jeweils eigener Parameter. Für jeden der vier Parameter (Ökologie, Wirtschaft, Soziales, Kultur) werden bis zu 10 Punkte vergeben (hoher Beitrag: 10, mittlerer Beitrag: 6 und niedriger Beitrag: 2 Punkte).

3. Erfüllung der Anforderung an die Prozessqualitäten der Agenda 21 für Leitbild/Zukunftsprofil und Umsetzung

Dieses Kriterium wird nur auf Fördergegenstand 1 angewandt.

- Parameter 1: Ein sektorübergreifendes Leitbild mit einem klar erkennbaren lokalen bzw. regionalen Nachhaltigkeitsprofil wird partizipativ erarbeitet. Dieses enthält neben Visionen und Leitsätzen auch überprüfbare Entwicklungsziele und Ideen für die Umsetzung (10 Punkte).
- Parameter 2: Es gibt eine professionelle (externe) Prozessbegleitung, deren Arbeit den von der Leitstelle des jeweiligen Bundeslandes vorgegebenen Beteiligungs- /Ablaufqualitäten entspricht (10 Punkte).

Nicht ausreichend wäre ein sektorales Leitbild (z. B. Wirtschafts- oder Fremdenverkehrsleitbild, Ortsbildgestaltung, und ähnliches) oder ein Leitbild, das nicht partizipativ, sondern top down von der Gemeindeverwaltung/ -politik bzw. von einem externen Dienstleister erstellt wurde (0 Punkte).

4. Beitrag zur Vernetzung, zum Erfahrungsaustausch und zur Bewusstseinsbildung für Agenda-21-Gemeinden und –Akteurinnen bzw. -Akteure

Dieses Kriterium wird nur auf Fördergegenstand 2 angewandt.

- Parameter 1: Es werden über die Gemeindegrenzen hinaus gemeinsame Aktivitäten und Kooperationen durchgeführt (10 Punkte).
- Parameter 2: Es ist geplant, globale Verantwortung wahrzunehmen und in konkreten Projekten wirksam zu machen, indem sie einen Beitrag zur Agenda 21 der Vereinten Nationen leisten (5 Punkte).
- Parameter 3: Es ist geplant, Synergien zu anderen Instrumenten der Regional- und Gemeindeentwicklung herzustellen und Impulse für deren erstmalige Anwendung zu geben (Klimabündnis, Gesunde Gemeinde, Dorferneuerung, LEADER, etc.): 5 Punkte.

7.3.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.1.3.

7.1.3. Lokale Agenda 21				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 50 von 100 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Beitrag zu einer breiten, aktiven Bürgerinnen- bzw. Bürgerbeteiligung (Fördergegenstand 1 und 2)	Informieren	20		Angabe durch Förderungswerber im Zuge der Antragstellung
	Mitreden			
	Mitplanen und Mitgestalten			
	Mitentscheiden	10		
	Teilaufgaben selbst verantworten	10		
Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Dimensionen Ökologie, Wirtschaft und Soziales/Kultur (Fördergegenstand 1 und 2)	Ökologie	Hoch: 10		Angabe durch Förderungswerber im Zuge der Antragstellung mittels der Tabelle 2 aus den Inhaltlichen Basisqualitäten der lokalen Agenda 21
		Mittel: 6		
		Gering: 2		
	Wirtschaft	Hoch: 10		
		Mittel: 6		
		Gering: 2		
	Soziales	Hoch: 10		
		Mittel: 6		
		Gering: 2		
	Kultur	Hoch: 10		
		Mittel: 6		
		Gering: 2		

7.1.3. Lokale Agenda 21				
Erfüllung der Anforderung an die Prozessqualitäten der Agenda 21 für Leitbild/Zukunftprofil und Umsetzung (Fördergegenstand 1)	Sektorübergreifendes Leitbild	10		Angabe durch Förderungswerber im Zuge der Antragstellung
	Professionelle (externe) Prozessbegleitung	10		
Beitrag zur Vernetzung, zum Erfahrungsaustausch und zur Bewusstseinsbildung für Agenda-21-Gemeinden und –Akteurinnen bzw. –Akteure (Fördergegenstand 2)	Gemeindeübergreifende Aktivitäten und Kooperationen	10		Angabe durch Förderungswerber im Zuge der Antragstellung
	Globale Verantwortung: Beitrag zur Agenda 21 der UN	5		
	Synergien und Impulse	5		
Gesamtpunkteanzahl:		100		
Mindestpunkteanzahl:		50		

7.4 Ländliche Verkehrsinfrastruktur (7.2.1.)

7.4.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.2.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 4 Punkte. Das jeweilige Vorhaben muss umsetzungsreif sein. Bei einem auswahlrelevanten Punktegleichstand (an der Budgetgrenze) wird jenes Projekt vorgereicht, das beim Auswahlkriterium 1 „Spezielle Bedarfe“ den höheren Punktestand aufweist.

7.4.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.2.1.

1. Kriterium 1: Spezielle Bedarfe

Dieses Kriterium berücksichtigt erschwerte Verhältnisse bzw. wirkt einer Vernachlässigung derartiger Projekte entgegen. Besonderes Gewicht ist einem Erschließungsnotstand, ausgeprägten Einzelgehöftlagen, Erschließungen speziell zum Zweck der Hofzufahrt, rein land- und